

# Regional-KODA Nord-Ost

## Beschluss 5/ 2020 der Regional-KODA Nord-Ost vom 24.09.2020

In der Sitzung am 24.09.2020 in Berlin hat die Regional-KODA Nord-Ost folgendes beschlossen:

### Änderung der DVO

Anlage 1 zur DVO

Entgeltordnung

#### **Teil C Kirchenspezifische Tätigkeitsmerkmale**

##### **1. Mitarbeiter im pastoralen Dienst**

I. In die Tätigkeitsmerkmale zu **Entgeltgruppe 9b** wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

*„4. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer Hochschulbildung und entsprechender pastoraler Tätigkeit, in Vorbereitung auf und vor Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.“*

II. In die Tätigkeitsmerkmale zu **Entgeltgruppe 11** wird folgende Ziffer 4 neu eingefügt:

*„4. Mitarbeiter mit abgeschlossener theologischer wissenschaftlicher Hochschulbildung und entsprechender pastoraler Tätigkeit, in Vorbereitung auf und vor Abschluss einer durch diözesane Regelung festgelegten bistumsinternen Dienstprüfung.“*

III. An die Tätigkeitsmerkmale

- in Entgeltgruppe 7
- in Entgeltgruppe 8
- in Entgeltgruppe 9a
- in Entgeltgruppe 9b Ziffer 2 und Ziffer 3
- in Entgeltgruppe 10 Ziffer 3

wird die Fußnote 14 („<sup>14</sup>“) angefügt. Der Wortlaut der Fußnote wird ergänzt um einen 2. Satz, der wie folgt lautet:

*„Die jeweils geforderte Zusatzqualifikation wird in diözesanen Regelungen festgelegt.“*

IV. An die Tätigkeitsmerkmale

- - in Entgeltgruppe 11 Ziffer 1
- - in Entgeltgruppe 11 Ziffer 2 a und Ziffer 2b
- - in Entgeltgruppe 13 Ziffer 2
- - in Entgeltgruppe 13 Ziffer 3
- - in Entgeltgruppe 14

wird eine neue Fußnote („<sup>14a</sup>“) mit folgendem Wortlaut angefügt:

*„<sup>14a</sup> Die im Tätigkeitsmerkmal geforderte Zusatzqualifikation bezieht sich auf die spezifische (fachlich-inhaltliche) Ausrichtung der jeweiligen Stelle. Es geht um eine nachhaltige Erweiterung der fachlichen Kompetenzen. Liegt diese Zusatzqualifikation (noch) nicht vor, erfolgt die Eingruppierung in die nächst niedrigere Entgeltgruppe, bis die geforderte Zusatzqualifizierung erworben ist. Die jeweils geforderte Zusatzqualifikation wird in diözesanen Regelungen festgelegt.“*

#### **V. Inkrafttreten**

Diese Änderungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft.